

Die Stadttore als Zollstellen

Die Stadttore dienten nicht nur Verteidigungszwecken, sondern auch handfesten wirtschaftlichen Interessen. Die Hauptttore waren selbstverständlich der geeignete Ort, um das Weggeld oder den Zoll bei den Durchreisenden zu erheben. Die Zollverordnung von 1590 verlangte unter anderem folgende Abgaben: Von einem durchfahrenden Wagen mit Hausrat und Waren einen Schilling, von einem Karren 6 Pfennige, von einem Salzfass einen Schilling, von einer "Schnürtrücke" ebenfalls ein Schilling, von einem Fuder Wein zwei Schillinge. Ausdrücklich wurde vom Zoller verlangt, von anderen Waren ebenfalls einen bescheidenen Durchgangszoll zu fordern. Neben dieser Warensteuer wurde bei den Haupttoren auch ein Torlohn verlangt. Er betrug um 1641 für Mann und Ross, fremd oder einheimisch, in der Nacht zwei Kreuzer, für eine fremde Person einen Kreuzer und für einen Bürger bis zum Torschluss einen halben Kreuzer, nachher ebenfalls einen Kreuzer. Das Tor blieb normalerweise im Sommer bis 10 Uhr, im Winter bis 9 Uhr offen. Bis 1850 bestanden in Wil die Wegzölle, bis ein Bundesbeschluss die Ein- und Ausgangszölle an die Landesgrenze verlegte.